

Gemeinderatsdrucksache Nr.: 027/2023

Federführung:	FB 4 - Bürgerservice	Datum:	01.06.2023
Verfasser*in:	Manuel Birle	AZ:	082.42

Beratungsfolge:	Termin:	Art der Beratung:
Verwaltungsausschuss Gemeinderat	14.06.2023 28.06.2023	Vorberatung - nö - Beschlussfassung -ö -

Zuständigkeit nach:	§ 2 Abs. 1 i.V.m. 5 Abs. 1 Nr. 5 der Hauptsatzung
----------------------------	---

Begründung nö Beratung:	Öffentliche Beschlussfassung im Gemeinderat
--------------------------------	---

Beschluss über die Zusammenstellung der Vorschlagsliste zur Schöffenwahl für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028

Anlagen:

Vorschlagsliste - VERTRAULICH

Antrag zur Beschlussfassung

In die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 werden die in der Anlage genannten Personen aufgenommen und die Verwaltung wird beauftragt diese Liste in der vorgeschriebenen Form dem zuständigen Schöffenwahlausschuss zuzuleiten.

I Ausgangslage - Rückblick - Problemstellung

Im ersten Halbjahr 2023 werden bundesweit die Schöffen für die Amtszeit von 2024 bis 2028 gewählt. Gesucht werden in allen Kommunen geeignete Frauen und Männer, die am Amtsgericht und Landgericht als Vertreter des Volkes an der Rechtsprechung in Strafsachen teilnehmen. Die Stadt Geislingen ist mit Schreiben des Landgerichts Ulm vom 02.03.2023 aufgefordert worden, eine Vorschlagsliste mit insgesamt genau 38 Personen zu benennen.

Aus diesen Vorschlägen wählt der Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht in der zweiten Jahreshälfte 2023 die Haupt- und Hilfsschöffen.

II Zielvorgabe

Gesucht wurden Bewerberinnen und Bewerber, die in der Stadt Geislingen wohnen und am 01.01.2024 mindestens 25 und höchstens 69 Jahre alt sein werden. Wählbar sind deutsche Staatsangehörige, die die deutsche Sprache ausreichend beherrschen. Wer zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurde oder gegen wen ein Ermittlungsverfahren wegen einer schweren Straftat schwebt, die zum Verlust der Übernahme von Ehrenämtern führen kann, ist von der Wahl ausgeschlossen. Auch hauptamtlich in oder für die Justiz Tätige (z.B. Richter, Rechtsanwälte, Polizeivollzugsbeamte, Bewährungshelfer, Strafvollzugsbedienstete usw.) sowie Religionsdiener sollen nicht zu Schöffen gewählt werden.

Schöffen sollten über soziale Kompetenz verfügen, d. h. das Handeln eines Menschen in seinem sozialen Umfeld beurteilen können. Von ihnen werden Lebenserfahrung und Menschenkenntnis erwartet. Die ehrenamtlichen Richter müssen Beweise würdigen, d. h. die Wahrscheinlichkeit, dass sich ein bestimmtes Geschehen wie in der Anklage behauptet ereignet hat oder nicht, aus den vorgelegten Zeugenaussagen, Gutachten oder Urkunden ableiten können. Die Lebenserfahrung, die ein Schöffe mitbringen muss, kann aus beruflicher Erfahrung und/oder gesellschaftlichem Engagement resultieren. Dabei steht nicht der berufliche Erfolg im Mittelpunkt, sondern die Erfahrung, die im Umgang mit Menschen erworben wurde.

Das verantwortungsvolle Amt eines Schöffen verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und – wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes – gesundheitliche Eignung. Juristische Kenntnisse irgendwelcher Art sind für das Amt nicht erforderlich.

Schöffen müssen ihre Rolle im Strafverfahren kennen, über Rechte und Pflichten informiert sein und sich über die Ursachen von Kriminalität und den Sinn und Zweck von Strafe Gedanken gemacht haben. Sie müssen bereit sein, Zeit zu investieren, um sich über ihre Mitwirkungs- und Gestaltungsmöglichkeiten weiterzubilden. Wer zum Richten über Menschen berufen ist, braucht Verantwortungsbewusstsein für den Eingriff in das Leben anderer Menschen durch das Urteil. Objektivität und Unvoreingenommenheit müssen auch in schwierigen Situationen gewahrt werden, etwa wenn der Angeklagte aufgrund seines Verhaltens oder wegen der vorgeworfenen Tat zutiefst unsympathisch ist oder die öffentliche Meinung bereits eine Vorverurteilung ausgesprochen hat.

Schöffen sind mit den Berufsrichtern gleichberechtigt. Für jede Verurteilung und jedes Strafmaß ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit in dem Gericht erforderlich. Gegen beide Schöffen kann niemand verurteilt werden.

Jedes Urteil – gleichgültig ob Verurteilung oder Freispruch – haben die Schöffen daher mit zu verantworten. Wer die persönliche Verantwortung für eine mehrjährige Freiheitsstrafe, für

die Versagung von Bewährung oder für einen Freispruch wegen mangelnder Beweislage nicht übernehmen kann, sollte das Schöffenamtsamt nicht anstreben.

In der Beratung mit den Berufsrichtern müssen Schöffen ihren Urteilsvorschlag standhaft vertreten können, ohne besserwisserisch zu sein, und sich von besseren Argumenten überzeugen lassen, ohne opportunistisch zu sein. Ihnen steht in der Hauptverhandlung das Fragerecht zu. Sie müssen sich verständlich ausdrücken, auf den Angeklagten wie andere Prozessbeteiligte eingehen können und an der Beratung argumentativ teilnehmen. Ihnen wird daher Kommunikations- und Dialogfähigkeit abverlangt.

III Programme - Produkte

Die Stadt Geislingen muss die entsprechende Vorschlagsliste bis spätestens 04.08.2023 dem Amtsgericht Geislingen vorlegen, nachdem der Beschluss öffentlich bekanntgemacht und mindestens eine Woche zur Einsichtnahme für die Öffentlichkeit ausgelegt wurde.

IV Prozesse und Strukturen

Zur ordnungsgemäßen Abgabe der Vorschlagsliste an den zuständigen Schöffenwahlausschuss, ist es erforderlich, dass der Gemeinderat die in der Anlage beigefügte Vorschlagsliste beschließt. Die Vorschlagsliste enthält alle gültigen Bewerbungen, die der Stadtverwaltung bis zum Fristende am 04.06.2023 vorlagen.

Manuel Birle

Fachbereichsleiter 4

* bei Investitionen sind die Tabellen aus dem Verzeichnis Info/GRD Finanzielle Auswirkungen einzufügen